



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2020

Nr. 5

Rostock, 05.03.2020

Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock vom 13. Januar 2020

**Erste Satzung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Universität Rostock**

vom 13. Januar 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge erlassen:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 21. November 2019 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird §10 wie folgt gefasst:

„§ 10 Fristüberschreitung“

2. In § 4 Absatz 7 Satz 4 werden die Worte „zu den Zugangsvoraussetzungen und“ gestrichen.

3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „und § 10 Absatz 1“ gestrichen.

b) In Satz 4 werden die Worte „gemäß § 10“ gestrichen.

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„Überschreitet die Kandidatin/ der Kandidat die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegte Regelstudienzeit um mehr als vier Semester, ohne sich zu der Abschlussprüfung angemeldet zu haben, so wird sie/er vom Prüfungsausschuss unter Fristsetzung zur Teilnahme an einer besonderen Studienberatung aufgefordert. Folgt die Kandidatin/ der Kandidat dieser Aufforderung zur Studienberatung innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann sie/er exmatrikuliert werden.“

5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Module sind zu benoten oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung regelt, welches Modul benotet und welches bewertet wird. Wird ein Modul bewertet, geht es nicht in die Ermittlung der Gesamtnote ein. Einzelne benotete Module können bei der Ermittlung der Gesamtnote nach Absatz 5 unberücksichtigt bleiben. Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung regelt, welche Noten in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Insgesamt dürfen in einem Bachelorstudiengang Module im Umfang von maximal 40 %, in einem Masterstudiengang im Umfang von maximal 30% der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt bleiben. Näheres regelt die jeweilige Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung.“

6. § In 17 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 8. Januar 2020 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 13. Januar 2020

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck